

Kundmachung.

Es haben mehrere Compagnien der Wiener Nationalgarden Ausweise über unbemittelte Garden behufs ihrer Betheilung mit Beiträgen von eingegangenen Uniformirungsgeldern eingegeben. Da jedoch keine hinlänglichen Fonde zur Vertheilung vorhanden sind, so kann dem gestellten Ansuchen vor der Hand nicht entsprochen werden. Der Verwaltungsrath hat jedoch bereits Anstalten getroffen, theils die noch vorhandenen Geldbeträge in Evidenz zu stellen, theils neuen Zufluß zu erhalten, und wird, wenn die Gelder einen zur Vertheilung ergiebigen Betrag erreicht haben werden, zu einer neuen Vertheilung schreiten, weßhalb die bereits eingelangten Ausweise über unbemittelte Garden in Vormerkung genommen wurden.

Wien am 17. Juli 1848.

Vom Verwaltungsrathe der Wiener Nationalgarde.

